

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat insbesondere die Aufgabe der Klärung von grundsätzlichen Fach- und Rechtsfragen zur Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung in der Prävention (§ 14 Abs. 4 SGB VII). In der Stellungnahme des Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe der DGUV vom 27.05.2020 (aktualisierte Fassung 7.10.2020) wird bezüglich der Mund-Nase-Bedeckungen festgestellt:

*„Die derzeit vorliegenden Erkenntnisse (siehe Erläuterungen) lassen den Schluss zu, dass Mund-Nase-Bedeckungen aus Baumwolle, Leinen oder Seide sowie medizinische Gesichtsmasken ähnliche Atemwiderstände wie partikelfiltrierende Halbmasken mit Ausatemventil aufweisen können.“*

Demnach findet die DGUV-Regel 112-190 Anwendung. Diese regelt in 3.1.1 Gefährdungsbeurteilung:

*„Vor Auswahl und Einsatz von Atemschutzgeräten hat der Unternehmer eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1) durchzuführen. Gefährdungsbeurteilung ist eine Kurzbezeichnung für die Ermittlung von Gefährdungen und Belastungen von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz, deren Beurteilung und die Ableitung entsprechender Maßnahmen.“*

Diesbezüglich sind u.a. folgende Maßnahmen erforderlich:

- Bezogen auf den Atemschutz hat der Unternehmer zu ermitteln, ob Gefährdungen durch die Umgebungsatmosphäre vorliegen. Er hat für alle Arbeitsvorgänge festzustellen, ob Sauerstoffmangel, Schadstoffe oder beides die Atemluft beeinflussen. (3.1.1.1)
- Angebot einer Vorsorgeuntersuchung „G 26“ (3.2.1 und Anhang 3, Gruppe 1)
- Tragezeitbegrenzungen (3.2.2 und Anhang 2, Nr. 5.1.4)
- Erstunterweisung von ca. 2 Stunden (3.2.4.2.3)

Bezüglich der Tragezeitbegrenzung müssen weitere Faktoren - wie z.B. Anreise des Kindes mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (ebenfalls Tragepflicht) - berücksichtigt werden. Auch sind all diese Regularien auf Erwachsene ausgerichtet. Sofern diese überhaupt auf Kinder übertragbar sind, müssen diese zumindest in erheblich schärferen Ausmaß gelten.

-----

Gemäß des Beschlusses 1/2020 des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) vom 19.02.2020 (aktualisiert am 01.10.2020) ist der Virus SARS-CoV-2 in die Risikogruppe 3 eingestuft worden. Aus der Tabelle 1 auf Seite 26 der DGUV Regel 112-190 kann entnommen werden, dass FFP1-Geräte keinen Schutz vor biologischen Arbeitsstoffen dieser Risikogruppe 3 bieten. Durch das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung können jedoch Gefahren für die persönliche Gesundheit entstehen (vgl. 3.1.1.1 der DGUV Regel 112-190):

*„Gefährdungen des menschlichen Organismus, die über die Atemwege wirksam werden, können durch Sauerstoffmangel oder durch Schadstoffe der Umgebungsatmosphäre hervorgerufen werden.“*

*Sauerstoffmangel in der Einatemluft führt zu einem Sauerstoffmangel in den Zellen des menschlichen Körpers und blockiert wichtige Lebensfunktionen. Er*

*wird durch die menschlichen Sinne nicht wahrgenommen. Sauerstoffmangel kann zu Bewusstlosigkeit führen, irreversible Schädigung von Gehirnzellen und sogar den Tod bewirken. Der Umfang der Schädigung ist abhängig von der restlichen Sauerstoffkonzentration in der Einatemluft, der Einwirkdauer, dem Atemminutenvolumen und der körperlichen Verfassung.“*

Doch auch für Kinder gilt „Eigenschutz geht vor Fremdschutz“.

-----

Aus diesen ausgeführten Gründen ergeben sich erhebliche Bedenken bezüglich der Rechtmäßigkeit des Vollzugs der Tragepflicht einer Mund-Nase-Bedeckung an Schulen. Weiterhin sehe ich durch die Tragepflicht die Würde unserer Kinder als Menschen verletzt.

Schüler sind während des Schulbesuchs kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) SGB VII). Der § 21 SGB VII regelt, dass die Maßnahmen zur Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren auch für Schulen Anwendung finden. Hier ist der Schulträger für die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen verantwortlich.

Grundsätzlich trägt jeder Beamte (z.B. Lehrer, Schulleiter und auch Bürgermeister/Landrat) für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung (§ 36 BeamtStG). Gerade wegen der vielen verschiedenen Maskentypen ist eine Abschätzung der gesundheitlichen Risiken für Kinder jedoch nicht im Geringsten möglich.

Jeder der morgen auch nur noch ein einziges Kind das Schulgelände mit Maske betreten lässt, sollte sich dieser persönlichen Haftung bewusst sein und muss VOR der weiteren Durchsetzung der Tragepflicht seiner Remonstrationsverpflichtung gem. § 36 Abs. 2 BeamtStG nachkommen.

Anlagen:

Musterschreiben „Corona-Ausschuss“:

<https://corona-ausschuss.de/wp-content/uploads/2020/10/Anschreiben-Eltern-an-Schultra%CC%88ger-Stand-25-10-2020-B.docx>

Flyer „Anwälte für Aufklärung“:

<https://secureservercdn.net/160.153.137.170/lz2.cb9.myftpupload.com/wp-content/uploads/2020/10/Flyer.pdf>

Unterlagen zum Schreiben:

[https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen\\_a\\_z/biologisch/kobas/tragezeitbegrenzung\\_kobas\\_27\\_05\\_2020.pdf](https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen_a_z/biologisch/kobas/tragezeitbegrenzung_kobas_27_05_2020.pdf)

[https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen\\_a\\_z/biologisch/kobas/erlaeuterungen\\_tragezeitbegrenzung\\_kobas\\_7\\_10\\_2020.pdf](https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen_a_z/biologisch/kobas/erlaeuterungen_tragezeitbegrenzung_kobas_7_10_2020.pdf)

[https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaefsfuehrung-von-Ausschuessen/ABAS/pdf/SARS-CoV-2.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=12](https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaefsfuehrung-von-Ausschuessen/ABAS/pdf/SARS-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=12)

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1011>